EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0033/2001**

29 Januar 2001

***III BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (C5-0661/2000 – 1998/0303(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Berichterstatterin: Cristina García-Orcoyen Tormo

RR\430850DE.doc PE 287.583

DE DE

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

 Gemeinsamen Standpunkts

 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung

 des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung

 Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

 Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

 EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

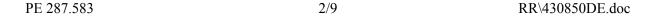
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

 Gemeinsamen Standpunkts

 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)



INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG	6
BEGRÜNDUNG	7

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 15. April 1999 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (KOM(1998) 622 - 1998/0303 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 16. März 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik überwiesen hat (10677/2/1999 - C5-0098/2000).

In seiner Sitzung vom 6. Juli 2000 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 26. September 2000 teilte der Rat mit, dass er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 unterrichtete der Präsident des Rates das Parlament davon, dass die in Artikel 251 Absatz 7 des EG-Vertrags vorgesehene Verlängerung der Frist für den Erlass des Rechtsakts erforderlich sei.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit der Präsidentin des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 22. November 2000 ein.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2000 unterrichtete die Präsidentin des Parlaments den Rat davon, dass die in Artikel 251 Absatz 7 des EG-Vertrags vorgesehene Verlängerung der Frist für den Erlass des Rechtsakts erforderlich sei.

In der Sitzung vom 22. November 2000 prüfte der Vermittlungsausschuss den Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

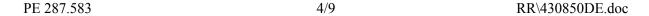
In dieser Sitzung einigte er sich auf einen gemeinsamen Entwurf.

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben die beiden Vorsitzenden am 20. Dezember 2000 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Am 26. Januar 2001 nahm die Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Ingo Friedrich (stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender der Delegation), Renzo Imbeni und James L.C. Provan (stellvertretende Vorsitzende), Caroline F. Jackson (Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik), Cristina García-Orcoyen Tormo (Berichterstatterin), David Robert Bowe, Laura González Álvarez, Françoise Grossetête, Bernd Lange, Guido Sacconi, Karin Scheele und Horst Schnellhardt.

_





¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

Der Bericht wurde am 29. Januar 2001 eingereicht.

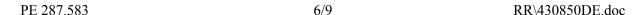
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (C5-0661/2000 - 1998/0303(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (C5-0661/2000),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag² der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 622),
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 313)³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁴,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2000) 512 - C5-0413/2000)⁵,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0033/2001),
- 1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
- 4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



¹ ABl. C 219 vom 30.07.1999, S. 385.

² ABl. C 400 vom 22.12.1998, S. 7.

³ ABl. C 212 vom 25.7.2000, S. 1.

⁴ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁵ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

VORBEMERKUNG

Die Verordnung 1836/93 – die mit dieser neuen Verordnung geändert werden soll – sieht die freiwillige Beteiligung von Industrieunternehmen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung vor. Sie hat ihre Effizienz im Hinblick auf die Förderung der Umweltleistung der Industrie unter Beweis gestellt.

Die im Rahmen dieser Verordnung gewonnene Erfahrung muss genutzt werden, um die Kapazität des erwähnten Gemeinschaftssystems – im folgenden EMAS genannt - zu erhöhen und das allgemeine Umweltverhalten der Organisationen zu verbessern. EMAS sollte allen Organisationen mit Umweltauswirkungen offen stehen.

Der Form nach beschränkt sich die Verordnung darauf, die einheitliche Anwendung dieses Systems in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen, indem sie gemeinsame Normen, Verfahren und grundlegende Anforderungen festlegt: Analyse des Managementsystems, der Betriebsprüfung und der Umwelterklärung der Organisationen, wobei letztere einschließlich ihrer Neufassungen von zugelassenen unabhängigen Gutachtern für gültig zu erklären ist.

Inhaltlich zielt EMAS darauf ab, das Umweltverhalten der Organisationen kontinuierlich zu verbessern, und zwar durch Einführung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen, die systematisch und regelmäßig zu bewerten sind, die Verbreitung von Informationen über umweltgerechtes Verhalten, einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit sowie die aktive Beteiligung und Fortbildung des Personals.

Um diese Ziele zu erreichen, sind Anreize für eine freiwillige Beteiligung der Organisationen - insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen - am EMAS-System notwendig. Die damit verbundenen Vorteile: eine vorschriftsmäßige Kontrolle, Kosteneinsparungen und ein positives Bild in der Öffentlichkeit.

Die Verordnung in der ersten und zweiten Lesung

Am 15. April 1999 stimmte das Europäische Parlament in erster Lesung über den Bericht von José VALVERDE LOPEZ (PPE, E) ab. Seine Abänderungen betrafen vor allem die Verbesserung der Qualifikation der Umweltgutachter, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zulassungsstellen und die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Anreize für eine Beteiligung der Organisationen an EMAS zu schaffen. Dieser Bericht wurde nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags bestätigt.

Die Kommission änderte ihren Vorschlag am 23. Juni 1999 unter Berücksichtigung der meisten Änderungsanträge des Parlaments. Der Rat nahm am 28. Februar 2000 den Gemeinsamen Standpunkt an. Darin flossen einige der erwähnten Abänderungen ein; ferner enthielt er Änderungen in Bezug auf die Definitionen und die Validierung von aktualisierten Umwelterklärungen, die Registrierung der Organisationen, die Logotype, die Beziehung zur Umweltgesetzgebung, die Beteiligung des Personals sowie die Revision der betreffenden

Verordnung.

Der Bericht für die zweite Lesung (Cristina GARCIA ORCOYEN; PPE/DE, E) wurde vom Europäischen Parlament am 6. Juli 2000 angenommen. Er enthielt 27 Abänderungen, die im wesentlichen die Umweltleistung der Organisationen, die Regelmäßigkeit der erwähnten Aktualisierungen – einschließlich der Ausnahmebestimmungen -, den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen, die Veröffentlichung der Umwelterklärung, die europäische ISO-Durchführungsnorm, die Beteiligung der Arbeitnehmer/innen und ihrer Vertreter/innen, die Information des Europäischen Parlaments, die Zuständigkeiten der Umweltgutachter/innen sowie die Einhaltung der Umweltrechtsvorschriften durch die Organisationen betrafen, insbesondere im Zusammenhang mit der Festlegung der Kriterien für die Umweltrelevanz ihrer Tätigkeiten.

Die Verordnung in der Vermittlungsphase

Die Delegation des Parlaments wurde am 11. September 2000 per schriftlichem Verfahren eingesetzt; der Rat teilte am 26. September 2000 offiziell mit, dass er nicht alle vom Parlament in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen berücksichtigen könne. Der Rat nahm in seiner zweiten Lesung tatsächlich lediglich 3 der 27 angenommenen Abänderungen an. Die Trilog-Sitzungen fanden am 19. Oktober und 14. November 2000 statt, während die Delegation des Parlaments die Ergebnisse am 24. Oktober sowie am 9. und 21. November 2000 prüfte. Nach dieser letzten Sitzung wurde eine umfassende Einigung mit dem Rat erzielt, so dass der schließlich vereinbarte Text am 22. November 2000 als "A-Punkt" ohne Aussprache in der Sitzung des Vermittlungsausschusses angenommen werden konnte, die die Liberalisierung des Schienenverkehrs zum Thema hatte.

Zum Inhalt des Gemeinsamen Entwurfs für diese dritte Lesung lässt sich im Hinblick auf die Abänderungen der zweiten Lesung folgendes sagen:

- a) 4 Abänderungen wurde vom Rat unverändert gebilligt: es handelt sich dabei um die Änderungsanträge zur ständigen Fortbildung der Umweltgutachter/innen, Anreize für eine Beteiligung der Organisationen an EMAS, die Unterstützung der Beitrittsländer und die Mitteilung an den Mitgliedstaat über die Aufnahme der Gutachtertätigkeit;
- b) 3 Änderungsanträge wurden im Verlauf der Verhandlungen zurückgezogen: sie betrafen die Ausarbeitung eines Vereinbarungsprotokolls über die Leitlinien für Sanktionen, die Festlegung der Adressaten für die Übermittlung der Ergebnisse der Betriebsprüfung und den Typ des Exekutivausschusses. Was den letzten Aspekt angeht, so wurde auf der Grundlage der im neuen "Komitologie-Beschluss" enthaltenen Kriterien und der auf das Parlament bezogenen Bestimmungen das Regelungsverfahren als das angemessene erachtet:
- c) 20 Abänderungen wurden in Form von Kompromissänderungen angenommen, was die Intensität und den Erfolg der Verhandlungen widerspiegelt, insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:
 - Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen seitens der Organisationen, wobei diese Systeme Anhang I entsprechen müssen, der sich vor

allem auf die Wahrung der geltenden Rechtsvorschriften bezieht,

- aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer/innen und ihrer Vertreter/innen,
- Berücksichtigung der erreichten Resultate und des Verhaltens der Organisation in der Umwelterklärung; diese Erklärung ist überdies der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- Erfüllung der einschlägigen Umweltgesetzgebung als Voraussetzung für die Aufnahme und Registrierung einer Organisation in EMAS,
- Pflicht zur jährlichen Vorlage (mit bestimmten Ausnahmen) der validierten Aktualisierungen der Umwelterklärung zwecks weiterer Registrierung in EMAS,
- Aufbau eines Datenaustauschsystems innerhalb des Netzes von delegierten lokalen Gremien.
- Übermittlung der seitens der Mitgliedstaaten eingegangenen Information an das Parlament und den Rat,
- Förderung der Beteiligung der Organisationen an EMAS durch erleichterten Zugang zu öffentlichen Gremien und Verträgen,
- Aufnahme des kompletten Wortlauts von Abschnitt 4 der europäischen Norm EN/ISO 14001/1996 über Umweltmanagementsysteme in die Verordnung,
- Anforderungen, die von den Umweltsachverständigen zu erfüllen sind, insbesondere im Hinblick auf ihre Erfahrung und technischen Kenntnisse, und
- Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Auswahl der Umweltaspekte mit signifikanten Auswirkungen zwecks Definition der von der Organisation angestrebten Ziele.

Schlussfolgerungen

Das Europäische Parlament kann mit dem Endergebnis der Vermittlung überaus zufrieden sein, da die große Mehrheit seiner Abänderungen vollständig oder in abgeänderter Form in den Wortlaut aufgenommen wurden. Wir schlagen deshalb in dritter Lesung die Annahme im Plenum vor.